

Stellungnahme ISKB

EnV, Anhang 1.1, Ziffer 1.1 „Allgemeines“

Die Anpassung, dass durch mehrere verschiedene Anlagen der gleiche Einspeisepunkt genutzt werden kann, wird durch den ISKB begrüsst. Damit wird die Praxis vereinfacht und unnötige Installationen können verhindert werden.

EnV, Anhang 1.1, Ziffer 3.4.1, Wasserbaubonus

Nebennutzungsanlagen profitieren per Definition davon, dass sie für andere Zwecke erbaut wurden und Synergien genutzt werden. Bei diesen Anlagen ist in der Regel auch nicht mit erhöhten ökologischen Anforderungen zu rechnen. Demzufolge sind bei Nebennutzungsanlagen geringere Investitionskosten (insbesondere beim Wasserbau) als bei reinen Kleinwasserkraftwerken zu erwarten. Die geplante Anpassung der Energieverordnung (kein Anspruch mehr auf den Wasserbau-Bonus für Nebennutzungsanlagen) entspricht in diesem Punkt dem Prinzip der kostendeckenden Einspeisevergütung und wird deshalb vom ISKB auch akzeptiert. Keine Regel ohne Ausnahme: Es kann durchaus vorkommen, dass auch bei Nebennutzungsanlagen aufwändige bauliche Massnahmen für die Energienutzung erforderlich sind. Der ISKB empfiehlt daher, dass gegen Nachweis der erhöhten Kosten eine Anrechnung des Wasserbaubonus möglich ist, sofern eine Überprüfung durch die Swissgrid oder des BFE ergibt, dass dieser gerechtfertigt ist.

Das Prinzip der kostendeckenden Einspeisevergütung muss aber konsequenterweise auch auf den restlichen Teil von Anhang 1.1 der EnV angewendet werden, insbesondere bei der Definition der Grundvergütung bei der Kleinwasserkraft (Ziffer 3.2.3). Dort wird der Tarif für Kleinwasserkraftwerke an Fliessgewässern (Kategorie 1) limitiert – obwohl gerade solche Anlagen anteilmässig deutlich höhere Investitionen erfordern, um die strengen Auflagen zur Minimierung von negativen Umweltauswirkungen erfüllen zu können.

Die in Ziffer 3.2.3 seit 2014 eingeführten Kategorien führen nicht nur zu zusätzlichen Unsicherheiten beim Investor, sondern erschweren auch den Vollzug und stehen zudem im Widerspruch zu den vorgeschlagenen Anpassungen in Ziffer 3.4.1.!

Der ISKB beantragt deshalb, zusätzlich zu den Anpassungen unter Ziffer 3.4.1 folgende Änderungen in Ziffer 3.2.3 vorzunehmen:

- **Aufhebung der Kategorien**
- **Grundvergütung für alle Kleinwasserkraftwerke gemäss der bisherigen Kategorie 2**

Falls die Kategorien nicht aufgehoben werden, sollte unter Ziffer 3.4.1 ein Bezug des Begriffs „Nebennutzungsanlagen“ zu Kategorie 2 (Ziffer 3.4.1) hergestellt werden.

EnV, Art 3s Abs. 2-4: „Auskünfte über KEV und EIV-Projekte an Kantone und Gemeinden“

Der ISKB teilt die Meinung, dass eine Erhöhung der Transparenz und eine Koordination der verschiedenen Energievorhaben für eine verbesserte Planung von Bedeutung ist. Der ISKB hat jedoch Bedenken, dass die vorgesehene Wahrung der Vertraulichkeit insbesondere bei kleinen Kantonen schwierig umzusetzen sein wird. Damit entsteht für private Investoren ein zusätzliches Risiko, dass sie an geeigneten Standorten durch die öffentlichen Unternehmen konkurrenziert werden.

Der ISKB wünscht deshalb, dass bei Wasserkraftprojekten Kantone und Gemeinden erst Auskunft erhalten, wenn mittels der Projektfortschrittsmeldung der Erhalt der Baubewilligung und der Konzession bereits mitgeteilt wurden und diese rechtskräftig sind (Frist für Einsprachen abgelaufen).

Weitere Anpassungen

Die geplanten Anpassungen zu den Themen „Vergleichszeitraum von erheblichen erweiterten und erneuerten Anlagen“, „Publikation der KEV- und EIV-Daten“ sind nachvollziehbar und werden vom ISKB unterstützt.